



Landtag
Nordrhein-Westfalen
Ausschuß für Schule und Weiterbildung
Postfach 1143

Datum
06.05.1986
III.1.3/nm.-

4000 Düsseldorf 1



Gesetz zur Änderung des Unterhaltsbeihilfengesetzes (UBG NW);
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD-Drucksach 10/707

Sehr geehrte Damen und Herren,

wunschgemäß nehmen wir vorab zu dem o.a. Gesetzentwurf - zugleich namens des AOK-Landesverbandes Westfalen-Lippe - Stellung. Wir beschränken uns dabei auf Artikel I Nr. 2., der die Neufassung des § 9 UBG NW (sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung der Auszubildenden der besonderen Berufsausbildungsgänge mit den Auszubildenden des dualen Systems) enthält.

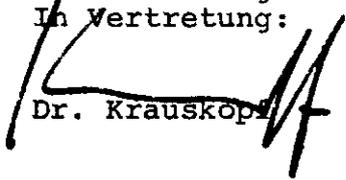
1. Nach § 7 Abs. 2 SGB IV gilt als Beschäftigung, die zur Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung führt, auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung. Im Bereich der Sozialversicherung gilt als Beschäftigung in diesem Sinne die Teilnahme an beruflicher Berufsbildung im Sinne des § 1 Abs. 5 BBiG. Die Berufsbildung wird danach durchgeführt u.a. in berufsbildenden Schulen

(Berufsschulen) und sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung. Über- bzw. außerbetriebliche Einrichtungen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung können solche sein, die eine betriebliche Ausbildung ergänzen oder auch solche, die die gesamte Ausbildung in einer Lehrwerkstätte vermitteln. Wird mithin die Ausbildung z.B. hauptsächlich in einer Lehrwerkstatt durchgeführt und daneben im wesentlichen nur noch die Berufsschule besucht und sind mit den Auszubildenden Ausbildungsverträge abgeschlossen und von der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsge-

handelt es sich um eine Berufsausbildung im Sinne des § 1 Abs. 5 BBiG. Die Ausbildung soll in einen schulischen Teil von 12 Wochenstunden, der im dualen System dem Besuch der Berufsschule entspricht, und einen fachpraktischen Teil, der wie die betriebliche Ausbildung im dualen System mit 28 Wochenstunden überwiegt, aufgeteilt werden. Die Berufskammern erkennen an, daß die vorgesehenen Berufsausbildungsgänge der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen und daher einer Zulassung zur externen Abschlußprüfung nach § 40 Abs. 3 BBiG bzw. § 37 Abs. 3 HwO nicht entgegenstehen. Der so gestaltete Ausbildungsweg bedarf danach nicht der Eintragung gemäß § 31 ff BBiG. Es ist geplant, den Kammern eine Anzeige in Form einer Namensliste mit anhängenden Ausbildungsverträgen zu Beginn der Ausbildungsverhältnisse zukommen zu lassen. Die Kammern sind bereit, Meldungen dieser Art anzunehmen.

- 4. Nach unserer Auffassung können die vorgenannten Vertragsverhältnisse (für das 2. und 3. Ausbildungsjahr), die auf § 19 BBiG basieren, den allgemein üblichen Berufsausbildungsverträgen nach § 3 BBiG gleichgesetzt werden. Da die Ausbildung auch sonst vom Inhalt und Ausbau her einer Ausbildung in einer über- oder sonstigen außerbetrieblichen Einrichtung in keiner Weise nachsteht, ist von einem sozialversicherungsrechtlich relevanten Ausbildungsverhältnis auszugehen, das Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung begründet. Es bestehen keine Bedenken, die vom Land Nordrhein-Westfalen zu gewährenden Ausbildungsbeihilfen als Arbeitsentgelt im Sinne des Sozialgesetzbuches (§ 14 SGB IV) anzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Verbandsgeschäftsführer
In Vertretung:


Dr. Krauskopf